

Stadt Recklinghausen

Information nach Art. 13 Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO)

bzw. § 47 DSG NRW

(Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

1. Bezeichnung der Datenverarbeitung	Personalverwaltung / Personalsachbearbeitung und Personalaktenverwaltung
2. Verantwortliche*r	Stadt Recklinghausen Bürgermeister Fachbereich Personal, IT, Organisation und Statistik Herr Ihnatiy Jablonowski Tel: 02361/50-1300 E-Mail: ihnatiy.jablonowski@recklinghausen.de
3. Ggfls. Vertretung	Frau Olivia Stipp Tel: 02361/50-1390 E-Mail: o.stipp@recklinghausen.de
4. Datenschutzbeauftragte*r	Behördliche*r Datenschutzbeauftragte*r Tel: 02361/50-1578 E-Mail: datenschutz@recklinghausen.de
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Verarbeitung personenbezogener Daten • zur Eingehung, Durchführung, Abwicklung oder Beendigung eines Beschäftigtenverhältnisses • zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen • zur Personalplanung • zur Personaleinsatzplanung • zur Ausübung von Rechten des Arbeitgebers • zur Erfüllung von Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, dem Recht der sozialen Sicherung und des Sozialschutzes
6. Rechtsgrundlage	§ 18 DSG NRW i.V.m. § 6 Abs.1 S. 2 AGG, § 18 DSG NRW i.V.m. § 50 BeamtenStG, § 18 DSG NRW i.V.m. § 3 Abs. 5 TVöD, Landesdatenschutzgesetz, §§ 83-91a LBG NRW, andere relevante Datenschutz-vorschriften, die mit den Beschäftigten geschlossenen Arbeitsverträge, Dienstvereinbarungen, freiwillige Einwilligung, § 35 SGB I
7. Ggfls. Empfänger/Kategorien von Empfängern der Daten	• eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 EU-DSGVO) insbesondere in den Bereichen Lohnabrechnung und Zeiterfassung (KRZ Lemgo, GKD Recklinghausen, Firma ITSD) • öffentliche Stellen und Institutionen bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung zur Auskunft,

Stadt Recklinghausen

Information nach Art. 13 Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO)

bzw. § 47 DSG NRW

(Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

7. Ggfls. Empfänger/Kategorien von Empfängern	• Meldung oder Weitergabe von Daten verpflichtet ist oder wenn die Datenweitergabe im öffentlichen Interesse ist • Stellen und Institutionen aufgrund unseres berechtigten Interesses oder des berechtigten Interesses des Dritten (z.B. an Behörden, Rechtsvertreter, Gerichte) • Organe der Interessenvertretung (Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Sicherheitsfachkraft) • sonstige Stellen, für die die Beschäftigten ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben
8. Ggfls. beabsichtigte Übermittlung ins Ausland bzw. Drittland außerhalb der EU	Nein
9. Dauer der Speicherung	Die Dauer der Speicherung sowie die individuellen Aufbewahrungsfristen der verarbeiteten Daten richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben. Personalakten von Beamtinnen und Beamten: § 90 Abs. 1 LGB NRW - 5 Jahre nach ihrem Abschluss Besonderheit bei Tarifbeschäftigten: 5 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet; mit Bezug zur betrieblichen Altersversorgung 30 Jahre nach Ablauf des Todesjahres; 120 Jahre nach dem Geburtsjahr, falls das Todesjahr nicht bekannt ist (in Anlehnung an die Personalaktenrichtlinien des Bundes) Unterlagen über Umzugs- und Reisekosten, Erholungsurlaub und Erkrankungen: § 90 Abs. 2 LGB NRW - 5 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde

Stadt Recklinghausen

Information nach Art. 13 Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO)

bzw. § 47 DSG NRW

(Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

9. Dauer der Speicherung	Versorgungsakten: § 90 Abs. 3 LBG NRW - 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet wurde; 30 Jahre , falls die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs besteht (Hinweis: Die eigentliche Versorgungsakte wird bei den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe geführt.
	Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben: § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBG NRW - mit Zustimmung unverzügliche Entfernung aus der Personalakte Mitteilungen in Strafsachen, soweit nicht Bestandteil der Disziplinarakte und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister: § 88 Abs. 2 LBG NRW - mit Zustimmung Entfernung und Vernichtung nach 2 Jahren
	Verweise: § 16 LDG NRW - 2 Jahre nach Unanfechtbarkeit der Maßnahme
9. Dauer der Speicherung	Geldbuße: § 16 LDG NRW - 3 Jahre nach Unanfechtbarkeit der Maßnahme Kürzung der Dienstbezüge: § 16 LDG NRW - 3 Jahre nach Unanfechtbarkeit der Maßnahme Kürzung des Ruhegehalts: § 16 LDG NRW - 3 Jahre nach Unanfechtbarkeit der Maßnahme Zurückstufung: § 16 LDG NRW - 7 Jahre nach Unanfechtbarkeit der Maßnahme Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben: § 16 Abs. 4 LDG NRW - bei Einstellung des Verfahrens drei Monate, im Übrigen 2 Jahre Disziplinarvorgänge, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben: § 16 Abs. 5 LDG NRW - 2 Jahre Entgeltunterlagen: § 28f SGB IV - bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Kalenderjahres Lohnnachweise über die Arbeitsstunden und das an Arbeitnehmer*innen gezahlte Entgelt: § 165 Abs. 4 SGB VII - 5 Jahre Aufzeichnungen über die Arbeitszeit von Minijobbern und kurzfristig Beschäftigten: § 17 Abs. 1 MiLoG - 2 Jahre ab Beginn des für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkts Lohnkonten: § 41 Abs. 1 EStG - 6 Jahre

Stadt Recklinghausen

Information nach Art. 13 Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO)

bzw. § 47 DSG NRW

(Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

	sonst. zahlungsbegründende Unterlagen, sofern sie für die Besteuerung von Bedeutung sind: § 147 Abs. 3 AO - 6 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wurde
10. Rechte der Betroffenen 10. Rechte der Betroffenen	Betroffene Personen haben folgende Rechte, soweit sie nicht durch Gesetz beschränkt werden: Recht auf Information (13 - 15 DS-GVO bzw. 11 DSG NRW) Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (13 - 15 DS-GVO bzw. § 12 DSG NRW) Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO bzw. § 50 DSG NRW) Recht auf Löschung -Vergessenwerden- (17 DS -GVO bzw. § 50 DSG NRW) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DS-GVO bzw. 50 DSG NRW) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DS-GVO) Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c und f DS-GVO) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO bzw. § 61 DSG NRW) :
11. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier vorgeschrieben durch:	Gesetz: Beamtenengesetze Vertrag: Arbeitsverträge
12. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier für einen Vertragsabschluss erforderlich:	Teilweise
13. Es besteht hier eine (rechtliche) Pflicht z. Bereitstellung der personenbezogenen	Teilweise

Stadt Recklinghausen

Information nach Art. 13 Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO)

bzw. § 47 DSG NRW

(Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

Daten	
14. Die Nichtbereitstellung der Daten hätte nebenstehende mögliche Folgen:	keine Möglichkeit der Einstellung von Personal keine Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses möglich
15. Es ist beabsichtigt, die Daten für nebenstehenden anderen Zweck als unter Ziff. 5 genannt weiterzuverarbeiten	Nein

Stand: 01.03.2026